

Informationen

zum Krankenpflegedienst

im Rahmen des Medizinstudiums

Stand 01.05.2021

Allgemeine Informationen zum Krankenpflegedienst

Die ärztliche Ausbildung umfasst u.a. einen **Krankenpflegedienst von 3 Monaten**, der als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum **Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** nachzuweisen ist.

Nach § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) hat der Krankenpflegedienst den Zweck, die Studierenden bzw. Studienanwärter

- mit den **üblichen Verrichtungen der Krankenpflege** (Tätigkeiten der Grundpflege) vertraut zu machen und
- sie in die **Organisation und den Betrieb eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand** einzuführen, damit der zukünftige Arzt bzw. die zukünftige Ärztin einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen erhält.

Begriff „Krankenhaus“

Unter dem Begriff "Krankenhaus" sind die Einrichtungen zu verstehen, die

- der **Krankenhausbehandlung** oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter **ständiger ärztlicher Leitung** stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- nach **wissenschaftlich anerkannten** Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch **ärztliche und pflegerische Hilfeleistung** Krankheiten der Patienten erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und
- Möglichkeiten zur **Unterbringung und Verpflegung** von Kranken bieten.

Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das **Arzt-Patienten-Verhältnis** gewährleistet sein muss.

Das Krankenpflegepraktikum **muss** daher auf der **Bettenstation** eines **Krankenhauses bzw. einer Klinik** oder einer **Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand** abgeleistet werden.

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes:

- **Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz** oder **Dialysestation** eines Krankenhauses,
- **Vorsorgeeinrichtung,**
- Einrichtungen, bei denen **kosmetische** Behandlungen im Vordergrund stehen,
- **Rehabilitationseinrichtung,** bei denen nicht die eigentliche Grundpflege, sondern lediglich die **Anschlussbehandlung** angewandt wird,
- **Mobiler Sozialer Hilfsdienst,**
- **Arzt- oder Gemeinschaftspraxis**
- **ambulantes Dialysezentrum**

Bei psychiatrischen/psychosomatischen Abteilungen/Kliniken bzw. bei Reha-Kliniken wird auf folgendes hingewiesen:

- **Psychiatrische/psychosomatische Abteilungen/Kliniken:**
Der Krankenpflegedienst auf Akutstationen von psychiatrischen/psychosomatischen Kliniken wird anerkannt. Bei Tätigkeiten in anderen Bereichen wird der Krankenpflegedienst nur zu 50 % anerkannt, es sei denn, die Klinik bestätigt, dass während des Krankenpflegedienstes überwiegend Tätigkeiten der Grundpflege ausgeübt wurden.
- **Reha-Kliniken:**
Der Krankenpflegedienst in Reha-Kliniken wird **mit 90 Tagen anerkannt**, wenn die Reha-Klinik bestätigt, dass während des Krankenpflegedienstes überwiegend Tätigkeiten mit vergleichbarem Pflegeaufwand wie in einem Krankenhaus ausgeübt wurden.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Voraussetzungen und Dauer des Krankenpflegedienstes

- **Voraussetzungen des Krankenpflegedienstes:**
 - ◆ **Bettenstation eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand**
 - und
 - ◆ ausgefülltes **Formblatt** über die Ableistung des **3-monatigen Krankenpflegedienstes**
- **Dauer des Krankenpflegedienstes:**
 - ◆ **90 Kalendertage**
 - ◆ **max. 3 Abschnitte, jeder Abschnitt mind. 30 Tage**
 - ◆ **Ableistung vor Beginn des Medizinstudiums**
(Voraussetzung: Hochschulreife muss bereits abgelegt sein - entscheidend ist das **Ausstellungsdatum** des Zeugnisses der Hochschulreife)
oder
während der **unterrichtsfreien Zeit**

Durchführung des Krankenpflegedienstes

Die konkrete Durchführung des Praktikums sowie die Frage der Entlohnung und der Arbeitszeiten sind vor Beginn des Krankenpflegepraktikums mit dem Einrichtungsträger bzw. der Pflegedienstleitung zu klären.

Da „die Einführung in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses“ eine der Grundvoraussetzungen für den Krankenpflegedienst ist, wäre es sinnvoll, das Praktikum im Wechselschichtdienst (Früh- und Spätschicht) zu der in der Klinik geltenden Arbeitszeit abzuleisten.

Hinweis für die Durchführung des Krankenpflegedienstes mit 3 Monaten:

Da die Universitäten z.T. vermehrt Ferienpraktika anbieten, wird empfohlen, ein oder zwei Abschnitte des Krankenpflegedienstes bereits **vor dem Medizinstudium** abzuleisten.

Wie wird der Zeitraum des Krankenpflegedienstes berechnet?

Für die Berechnung des Zeitraums des Krankenpflegedienstes werden **Kalendertage** zugrunde gelegt. Bei einem **3-monatigen** Krankenpflegedienst sind **90 Kalendertage** nachzuweisen. Maßgeblich ist der auf dem **Formzeugnis** ausgestellte **tatsächliche Zeitraum** des Krankenpflegedienstes.

Beispiele:
 01.03. - 31.03. = 31 Kalendertage
 01.04. - 30.04. = 30 Kalendertage
 14.02. - 13.03. = 28 Kalendertage (der Februar hat 28 KT)
 21.08. - 17.09. = 28 Kalendertage

Dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Insgesamt müssen Sie auf **90 Kalendertage** Krankenpflegedienst kommen.

Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind **nicht zulässig**. Bei Unterbrechung wegen Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. **Hinweis:** Bei einer Unterbrechung z.B. wegen Krankheit empfehlen wir, den Krankenpflegedienst für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass z.B.

eine **Bescheinigung** vom **01.07. - 22.09.**

(= **12 Wochen** x 7 Kalendertage = **84 Kalendertage**)

für einen **dreimonatigen Krankenpflegedienst** nicht ausreichend ist.

Was ist bei der Bescheinigung über den Krankenpflegedienst zu beachten:

Für die **Bestätigung des Krankenpflegedienstes** ist ein **Formblatt „Zeugnis über den Krankenpflegedienst“ zu verwenden**. Die Formblätter sind unter dem Punkt „Formulare“ abgelegt. Außerdem sind die Formblätter bei den Studiendekanaten der Universitäten und bei der Universität Ulm im Studiensekretariat erhältlich.

Das Formblatt **muss** von der **Pflegedienstleitung der Bettenstation**, auf der das Praktikum absolviert wurde, **unterschrieben** und mit dem **Klinikstempel** versehen sein und darf **keine** Korrekturen (z.B. durch „Tipp-Ex“) vorweisen.

Hinweis: Ein von der **Pflegedienstleitung einer Bettenstation unterschriebenes Formblatt wird vom Landesprüfungsamt anerkannt**. Lediglich in **Zweifelsfällen** ist eine **vorherige** Überprüfung durch das Landesprüfungsamt notwendig (bitte dem Schreiben einen **Immatrikulationsnachweis** bzw. eine **Geburtsurkunde**, falls Sie noch nicht in Medizin immatrikuliert sind, beifügen).

Das Formblatt darf erst **nach Abschluss** des Krankenpflegedienstes ausgestellt werden (eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht anerkannt werden). Wird der Krankenpflegedienst vor Beginn des Medizinstudiums abgeleistet, benötigen wir eine beglaubigte Kopie über den Nachweis der Hochschulreife.

Anrechnung von krankenpflegerischen Tätigkeiten auf den Krankenpflegedienst

Für folgende krankenpflegerische Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, diese teilweise oder vollständig anzurechnen; hierzu ist ein formloser Antrag an das Landesprüfungsamt zu stellen.

Das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie ist zuständig, wenn

- der Antragsteller in **Baden-Württemberg** im **Fach Medizin immatrikuliert** ist (bitte dem Antrag einen **Immatrikulationsnachweis** beifügen).
- der Antragsteller das **Medizinstudium noch nicht** aufgenommen hat aber in **Baden-Württemberg geboren** ist (bitte dem Antrag eine **Geburtsurkunde** beifügen). Ansonsten ist Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in welchem der Antragsteller **geboren** ist. Bei einem **Geburtsort im Ausland** liegt die Zuständigkeit für Anrechnungsangelegenheiten beim **Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen**.

Alle Unterlagen, die angerechnet werden müssen, bitte dem Landesprüfungsamt unverzüglich zukommen lassen.

Sanitätsbereich der Bundeswehr oder vergleichbare Einrichtung

- Nachweise:
- Dienstzeitbescheinigung Bundeswehr/Kreiswehrrersatzamt
 - Nachweis Teilnahme Sanitätslehrgang I und/oder II
 - Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Klinik­tätigkeit
- Dauer der Anrechnung: • **90 Tage**

Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses

- Nachweise:
- Vertrag über die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres
 - Zeugnis Pflegedienstleitung
- Dauer der Anrechnung: • **90 Tage**
- Hinweis: • bei einem Formzeugnis „Zeugnis über den Krankenpflegedienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres“ ist eine separate Anrechnung nicht erforderlich

Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst in einem Altenpflegeheim/Behindertenheim

- Nachweise:
- Vertrag über die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres
 - Ausführliches Zeugnis der Pflegedienstleitung mit Anteil der Pflegetätigkeiten
 - Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen
- Dauer der Anrechnung: • **Anrechnung bis max. 30 Tage**

Zivildienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses

- Nachweise:
- Dienstzeitbescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst
 - Zeugnis Pflegedienstleitung
- Dauer der Anrechnung: • **90 Tage**
- Hinweis: • bei einem Formzeugnis „Zeugnis über den Krankenpflegedienst im Rahmen des Zivildienstes“ ist eine separate Anrechnung nicht erforderlich

Zivildienst in einem Altenpflegeheim/Behindertenheim

- Nachweise:
- Dienstzeitbescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst
 - Ausführliches Zeugnis Pflegedienstleitung mit Anteil der Pflege Tätigkeiten
 - Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen
- Dauer der Anrechnung: • **Anrechnung bis max. 30 Tage**

Berufsausbildung zur Hebamme, zum Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Altenpflege und Altenpflegehilfe

- Nachweise:
- das Abschlusszeugnis oder
 - die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- Dauer der Anrechnung: • **90 Tage**

Berufsausbildung Medizinisch-Technische Assistentin

- Nachweise: • Abschlusszeugnis
- Dauer der Anrechnung: • **Anrechnung bis max. 42 Tage**

Berufsausbildung Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelfer

- Nachweise: • Abschlusszeugnis
- Dauer der Anrechnung: • **Heilerziehungspfleger 60 Tage**
• **Heilerziehungspflegehelfer 30 Tage**

Berufsausbildung Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäter

- Nachweise: • Urkunde
- Dauer der Anrechnung: • **90 Tage**

Krankenpflegerische Tätigkeiten im Rahmen von Pflege- bzw. Klinikpraktika u.z.: Rettungsassistent, Rettungshelfer

- Nachweise:
- das Abschluss-, bzw. Lehrgangszeugnis oder die Urkunde
 - den Ausbildungsnachweis oder das Praktikumsheft, in welchem das Klinikpraktikum mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung aufgeführt ist
- Dauer der Anrechnung: • **Rettungsassistent: max. 28 Tage, wenn Ausbildungs-ende bis April 2021. Bei Ausbildungsende ab Mai 2021 ist keine Anrechnung mehr möglich.**

- **Rettungshelfer: keine Anrechnung möglich**

Für alle anderen krankenpflegerischen Tätigkeiten scheidet eine Anrechnung auf den Krankenpflegedienst aus. Hierunter fallen z.B. krankenpflegerische Klinikpraktika im Rahmen der Ausbildung als Physiotherapeut.

Zusätzliche Hinweise für den Krankenpflegedienst im Ausland

Es besteht auch die Möglichkeit, ein im Ausland absolviertes Krankenpflegepraktikum sich auf den Krankenpflegedienst anrechnen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Anrechnung beim zuständigen Landesprüfungsamt zu stellen.

Krankenpflegedienst im Ausland

Voraussetzung:

- Einsatz auf der **Bettenstation eines Krankenhauses**
- der Krankenpflegedienst im Ausland muss dieselben Bedingungen wie der Krankenpflegedienst im Inland erfüllen

Nachweise:

- **Immatrikulationsbescheinigung bzw. Geburtsurkunde** (falls mit dem Medizinstudium noch nicht begonnen wurde)
- ein Zeugnis der Pflegedienstleitung der Station, auf welcher der Einsatz erfolgte, in der jeweiligen Landessprache und übersetzt durch einen **Dolmetscher**. Das Zeugnis muss die **Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen** sowie eine **detaillierte Beschreibung** der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten (Alternativ zu diesem Zeugnis sind vorbereitete Vordrucke „Zeugnis über den Krankenpflegedienst im Ausland“ in deutscher und englischer Sprache unter dem Punkt „Formulare“ abgelegt.)

Dauer der Anrechnung

- maßgeblich für die Anrechnung ist der auf dem Formzeugnis ausgestellte Zeitraum des Krankenpflegedienstes

Für den **Krankenpflegedienst in Österreich** gilt folgendes:

Das österreichische Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) wurde durch Gesetz vom 26.02.2016

(BGBl. I Nr. 8/2016 Teil I,

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011026>) geändert und folgender § 3d eingefügt:

Pflegepraktikum von Studierenden

§ 3d. Studierende einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sind berechtigt, im Rahmen eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Pflegepraktikums unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen, sofern sie die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV, eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert haben. Die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten ist untersagt.

Nach der Gesetzesbegründung wird durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in

§ 3d GuKG die Möglichkeit für die betroffenen Studierenden geschaffen, dieses Praktikum in Österreich zu absolvieren. Im Sinne der Patientensicherheit ist allerdings Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden zumindest ein Basiswissen über grundpflegerische Tätigkeiten, das im Rahmen des österreichischen Ausbildungssystems auf unterster Stufe durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) vermittelt wird. Die Absolvierung des im Rahmen ausländischer und allenfalls auch inländischer Medizinstudien bzw. auch anderer Ausbildungen zu Gesundheitsberufen vorgesehenen „Pflegepraktikums“ in Österreich für die betroffenen Studierenden wird daher unter der Voraussetzung ermöglicht, dass diese den theoretischen Teil des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“, eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, wie beispielsweise die Sanitäterausbildung oder die Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf, die entsprechendes Basiswissen und Erfahrungen im Patientenkontakt vermittelt, absolviert haben. Klargestellt wird, dass für ein Tätigwerden der Praktikanten/-innen im Rahmen der Mithilfe bei sonstigen Tätigkeiten am Krankenbett die engen Grenzen des § 49 Abs. 2 ÄrzteG 1998 einzuhalten wären.

Nach § 3 Ziffer 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV, vgl.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004876>) umfasst das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ eine theoretische Ausbildung von 100 Unterrichtseinheiten (UE) davon
a) 80 UE im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ und
b) 20 UE im Unterrichtsfach „Einführung in die Arzneimittellehre“.

Der Krankenpflegedienst kann daher in Österreich (nur dann) abgeleistet werden, wenn die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV erfolgreich absolviert wurde oder eine gleichwertige theoretische Ausbildung nachgewiesen wird. Ohne entsprechenden Nachweis kann der Krankenpflegedienst in Österreich weiterhin nicht anerkannt werden.

Berufsausbildungen in EU-Ländern zur Hebamme, zum Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Altenpflege oder Altenpflegehilfe

- Nachweise:
- das Abschlusszeugnis oder
 - die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- Dauer der Anrechnung: • **90 Tage**

Bitte richten Sie Ihre Anträge an das

Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie

**Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart**

**Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart**

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen rechtzeitig und vorrangig per E-Mail an uns. Ihre Anfragen werden unverzüglich beantwortet. Antragsunterlagen bitte ausschließlich auf dem Postweg einreichen. Im Regelfall erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über die

Anrechnung bzw. Nachforderung fehlender Unterlagen. Allgemeine Sachstandsanfragen können nicht beantwortet werden. Konkrete antragsbezogene Nachfragen bitte per Email unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung sowie einer Rückrufnummer bei der jeweils zuständigen Ansprechperson.

E-Mail-Adressen und Ansprechpartner:

Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de